

22.) Publicandum,

die Erläuterung einer Syho 16. des Generalis vom 22sten Februar 1817
enthaltenen Bestimmung betreffend;

vom 5^{ten} Mai 1830.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Sachsen, ic. ic. ic. für angemessen befunden haben, die im §. 16 des Generalis vom 22sten Februar 1817, die Cauti-
onen und Depositen bei den Königl. Cassen, ingleichen das Pensionswesen betreffend, ent-
haltene Bestimmung, nach welcher eine Pension erlöschen soll, wenn der Empfänger in
activen Dienst tritt, dahin zu erläutern, daß unter diesem nicht blos der Königl. son-
dern auch ein anderer Dienst bei einer öffentlichen Behörde und Anstalt, welcher einen
ausreichenden lebenslänglichen Unterhalt sichert, zu verstehen sei;

Als wird Solches, auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl, andurch zur
allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 5ten Mai 1830.

Königl. Sächs. Geheimes Finanz-Collegium.



Freiherr von Mantuffel.

Franz Friedrich Vogel, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 12^{ten} Juni 1830.